

<b>Öffnungszeiten:</b>	
Montag, Dienstag:	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwochs:	<b>g e s c h l o s s e n</b>



**Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung**  
 GeKita 1.2  
 Bochumer Str. 12 – 16 (Eingang Wiehagen 5-9)  
 45875 Gelsenkirchen

**3. Etage, Zimmer 313**

## **Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen für den Besuch der offenen Ganztagschule – OGS**

Bitte reichen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und Einkommensunterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung hier ein, da nur dann eine zeitnahe Antragsbearbeitung möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, teilen Sie bitte die Gründe hierfür binnen gleicher Frist schriftlich mit.

- Mein/e bzw. unser/e Kind/er besucht/besuchen auch die **verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr.**  
 Die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen gilt dementsprechend auch für die verlässliche Betreuung. Die entstehenden Zusatzkosten sind durch den abgeschlossenen Vertrag bekannt.

Name, Vorname des Kindes bzw. der Kinder, das (die) eine OGS besucht bzw. besuchen werden <b>und</b> alle weiteren Kinder einer Familie	Geburtsdatum	Anschrift der Offenen Ganztagschule <b>(bitte unbedingt angeben!)</b>

## Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 17.500 €	0,00 €
bis 20.000 €	17,50 €
bis 25.000 €	20,00 €
bis 30.000 €	33,00 €
bis 35.000 €	37,50 €
bis 40.000 €	52,50 €
bis 45.000 €	55,00 €
bis 50.000 €	60,00 €
bis 60.000 €	75,00 €
bis 70.000 €	115,00 €
bis 80.000 €	125,00 €
bis 90.000 €	135,00 €
bis 100.000 €	150,00 €
bis 125.000 €	150,00 €
über 125.000 €	150,00 €

Bei der Berechnung Ihres Einkommens bitte ich Sie, folgendes zu beachten:

- a) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres. ***Sollte sich das Einkommen auf Dauer im laufenden Jahr erheblich verändert (verringert oder erhöht) haben, ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.***
- b) Das Einkommen für die Berechnung des Beitrages der offenen Ganztagschule setzt sich zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte (das sind alle Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes),

### Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (**nicht etwa das zu versteuernde Einkommen**)
  2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (**d. h. Gesamtbrutto, abzüglich Werbungskosten**).
- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem **Brutto-Jahreslohn oder -gehalt** des gesamten Jahres. Von diesem Betrag ist die jeweils gesetzlich festgelegte Werbungskostenpauschale abzuziehen. **Sind Ihnen höhere Werbungskosten entstanden, so können Sie auch diese abziehen. Die höheren Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.** Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbstständigen Arbeit handelt es sich nur um den **Gewinn**.
  - sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)  
Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/ Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Teilnehmerbeitrag gezahlt wird.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.
  - Leistungen nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen, z. B. Wohngeld.
- c) - Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die **Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte, nicht etwa das zu versteuernde Einkommen!)** berücksichtigt werden.
- Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammenveranlagte Ehegatten. Hier werden Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen.
  - Für das **dritte und jedes weitere Kind** sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden (Kinder-)Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
  - Bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, z. B. Beamten, ist den Einkünften aus diesem Beschäftigungsverhältnis ein Betrag **von 10 v. H.** hinzuzurechnen.
- d) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen. **Bei unverheiratet zusammenlebenden Eltern sind auch die Einkünfte beider Elternteile zugrunde zu legen.** Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Leben die Eltern getrennt oder sind geschieden und lebt das Kind ausschließlich bei einem der Elternteile, ist nur das Einkommen dieses Elternteils zu berücksichtigen. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Ehegatten bzw. Elternteils an ihn oder das Kind. **Das gemeinsame Einkommen des Vaters und der Mutter ist zu berücksichtigen, wenn die getrennt lebenden Elternteile ihr Kind im sogenannten Wechselmodell betreuen, wenn das Kind nicht überwiegend nur bei einem Elternteil im Haushalt lebt oder wenn das Kind uneingeschränkten Zugang zu beiden Elternteilen hat.**

Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes Leistungen nach dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kindergeldzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden **für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung** – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der o. g. Beitragstabelle zugeordnet. Von der Erhebung eines Beitrages kann ebenfalls (teilweise) abgesehen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII nicht zumutbar ist.

Bestanden die vorgenannten Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres (z. B. bei Arbeitsaufnahme während des Jahres), so wird als hochgerechnetes Jahreseinkommen das 12-fache des Monatseinkommens ab dem Monat festgesetzt, in dem die vorgenannten Leistungen nicht mehr bezogen werden.

## **Angaben zum Elterneinkommen**

der Eltern gemeinsam

im Wechselmodell (50/50)

der alleinerziehenden Mutter

des alleinerziehenden Vaters

der Pflegeeltern

1. Angaben zur Person des **VATERS**

Name

Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
zurzeit ausgeübte Berufstätigkeit (**bitte genaue Angabe der ausgeübten Tätigkeit**)

Arbeiter

Angestellter

Beamter

Selbstständiger

2. Angaben zur Person der **MUTTER**

Name

Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
zurzeit ausgeübte Berufstätigkeit (**bitte genaue Angabe der ausgeübten Tätigkeit**)

Arbeiterin

Angestellte

Beamtin

Selbstständige

Die gesamten **positiven Einkünfte**  
des letzten Kalenderjahres betragen:

- bis 17.500 €
- bis 20.000 €
- bis 25.000 €
- bis 30.000 €
- bis 35.000 €
- bis 40.000 €
- bis 45.000 €
- bis 50.000 €
- bis 60.000 €
- bis 70.000 €
- bis 80.000 €
- bis 90.000 €
- über 90.000 €

**Bitte beachten!**  
**Bei Einkommensänderungen sind die aktuellen Einkünfte anzugeben!**

**Ich (Wir) verfüge/n über steuerfreie Einkünfte (bitte Nachweise beifügen):**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommen bis 450,00 Euro      | <input type="checkbox"/> Leistungen SGB II/ SGB XII |
| <input type="checkbox"/> Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss | <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld           |
| <input type="checkbox"/> Wohngeld                       | <input type="checkbox"/> Renten                     |
| <input type="checkbox"/> Kindergeldzuschlag             | <input type="checkbox"/> Elterngeld                 |

Ich/Wir beziehen **Weihnachts-/Urlaubsgeld, Prämien** o. ä. in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

**Ich/Wir verfügen über Einkünfte aus Kapitalvermögen** (z.B. Zinserträge, Dividenden, Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte: \_\_\_\_\_

Ich/wir verfügen **nicht** über die vorgenannten Einkünfte

Zum **Nachweis** meiner (unserer) Angaben zur Einkommenshöhe **füge ich/fügen wir folgende Belege** (z. B. Steuerbescheid und Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Bescheid über Leistungen nach dem SGB II/SGB XII, AsylbLG, Bescheid über die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bescheid über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder sonstige geeignete Unterlagen, die dem Nachweis der Einkommenshöhe dienen) **in Kopie** bei.

---

**(Auflistung der Belege)**

---

**Ich versichere / wir versichern, dass meine (unsere) Angaben richtig und vollständig sind und dass jegliche Einkommensveränderungen umgehend der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung – GeKita 1.2 – mitgeteilt werden.**

**Mir/uns ist bewusst, dass auch rückwirkend Änderungen der Beitragshöhe bei nachträglicher Kenntnis von Einkommensänderungen geltend gemacht werden.**

**Einkommensnachweise sind bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem letztmalig die OGS besucht wird, vorzulegen. Geschieht dies trotz Aufforderung und einmaliger Erinnerung ohne ausreichenden Grund nicht, gilt für die betreffende Zeit der jeweilige Höchstbeitrag (derzeit 150,00 € mtl.) als vertraglich vereinbart.**

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vaters)

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Mutter)

